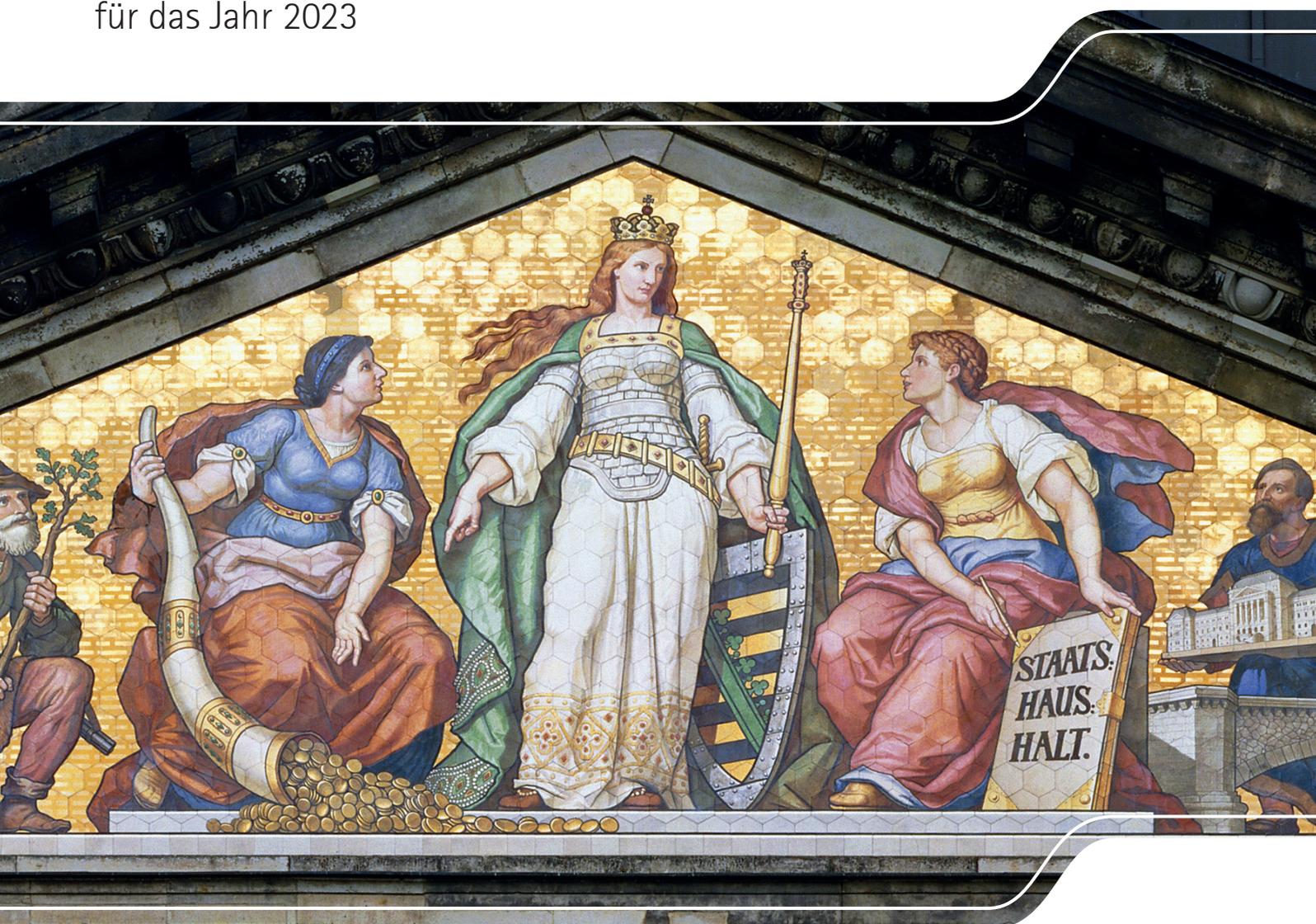




# Stabilitätsbericht

des Freistaates Sachsen  
für das Jahr 2023



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>II</b>
<b>I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>II Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung .....</b>	<b>2</b>
Finanzierungssaldo.....	4
Kreditfinanzierungsquote .....	4
Zins-Steuer-Quote .....	5
Schuldenstand.....	5
<b>III Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung .....</b>	<b>5</b>
<b>IV Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln .....</b>	<b>6</b>
<b>V Zusammenfassung und abschließende Bewertung .....</b>	<b>8</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>9</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung, 2021 bis 2027 .....	3
Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion, 2022/2029 und 2023/2030 .....	6
Tabelle 3: Nettokreditaufnahme, 2021 bis 2027 .....	7

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019) .....	9
Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010) .....	12

## **I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen**

Der Stabilitätsrat wurde als Ergebnis der Föderalismusreform II zum 1. Januar 2010 als gemeinsames Gremium von Bund und Ländern gegründet. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates ist die fortlaufende Haushaltsüberwachung (Art. 109a Abs. 1 Grundgesetz). Drohende Haushaltsnotlagen sollen frühzeitig erkannt und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Für diese Kontrolle sind dem Stabilitätsrat bis spätestens Mitte Oktober jährliche Berichte vorzulegen, deren Inhalte für Bund und Länder einheitlich abgestimmt wurden (§ 3 Stabilitätsratsgesetz und § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates). Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen seine gesetzlichen Verpflichtungen.

Erstes Element der laufenden Haushaltsüberwachung ist die Kennziffernanalyse, welche auf eine aktuell drohende Haushaltsnotlage hinweist. Die Analyse umfasst die Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand in jeweils durch den Stabilitätsrat vorgegebener Abgrenzung. Eine Kennziffer gilt als auffällig, wenn diese einen jährlich vorgegebenen Schwellenwert übersteigt. Zweites Element der Haushaltsüberwachung ist die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, welche auf zukünftig drohende Haushaltsnotlagen hinweist. Bei der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben eine Überschreitung des Schwellenwerts der Kennziffer Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums gerade noch vermieden wird. Die für Sachsen ermittelten Kennziffern für den Zeitraum 2021 bis 2027 sind dem Abschnitt II zu entnehmen. Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ist im Abschnitt III zu finden.

Dem Stabilitätsrat obliegt seit dem Jahr 2020 zudem die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse (Art. 109a Abs. 2 Grundgesetz). Diese Überwachung basiert grundsätzlich auf zwei Komponenten: Die erste Komponente umfasst die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Für den Freistaat Sachsen betrifft dies die Feststellung der Einhaltung des Neuverschuldungsverbots gemäß Art. 95 Verfassung des Freistaates Sachsen. Die entsprechenden Ausführungen zur Einhaltung der landesrechtlichen Verschuldungsregeln sind dem Abschnitt IV zu entnehmen. Ergänzend dazu wird innerhalb der zweiten Komponente der Überwachung der Schuldenbremse eine zwischen Bund und Land harmonisierte Analyse durchgeführt, welche an die europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin angelehnt ist. Die Ergebnisse dieser harmonisierten Analyse werden dem Stabilitätsrat von jeder Gebietskörperschaft separat übermittelt.

Der Stabilitätsrat berät auf seiner Sitzung im Dezember auf Basis der Stabilitätsberichte über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Wenn bei einer Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern allgemein geltende Schwellenwerte überschritten werden oder die Standardprojektion eine solche Entwicklung erwarten lässt, leitet der Stabilitätsrat

eine umfassende Prüfung ein. Sollte er dabei zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haushaltsnotlage droht, dann vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz.

## II Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

Die Beurteilung der Haushaltslage erfolgt auf Basis der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern *Finanzierungssaldo*, *Kreditfinanzierungsquote*, *Zins-Steuer-Quote* und *Schuldenstand je Einwohner*. Im Sinne der Vergleichbarkeit folgt die Ermittlung der Kennziffern einheitlichen, verbindlichen Vorgaben für alle Gebietskörperschaften (vgl. Anlage 1).

Der Betrachtungszeitraum gliedert sich gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz in zwei Perioden: Die *aktuelle Haushaltslage* umfasst die Jahre 2021 bis 2023, während die *Finanzplanung* die Jahre 2024 bis 2027 beschreibt. Bei der Ermittlung der Kennziffern werden für die Jahre 2021 und 2022 die Ist-Daten gemäß amtlicher Statistik und ergänzender Landesmeldungen verwendet. Die Angaben für die Jahre 2023 und 2024 ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Die übrigen Jahre basieren auf einer Finanzvorausschau für die noch zu erstellende Mittelfristigen Finanzplanung 2023-2027<sup>1</sup>. Ab dem in der Tabelle 1 ausgewiesenen Soll beinhalten die bereinigten Ausgaben jährlich eine globale Minderausgabe.

Für die Kennziffernermittlung werden bei den Ländern die Kernhaushalte, eventuell vorhandene Pensionsfonds und unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung einbezogen. Entsprechend ist für Sachsen neben dem Generationenfonds auch der Corona-Bewältigungsfonds zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Stabilitätsrat gewählten Abgrenzung der Kennziffern wirkt sich der Generationenfonds dabei unmittelbar auf den ausgewiesenen Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote aus. In der aktuellen Ansparphase des Generationenfonds (Zuführungen übersteigen Entnahmen) bewirkt der Einbezug eine rechnerische Verbesserung beider Kennziffern. Angesichts unterschiedlicher Vorsorgestrategien in den Ländern hat der Stabilitätsrat diese Bereinigung jedoch aus Gründen der Vergleichbarkeit beschlossen. Diese zum Teil von den bekannten haushalterischen Definitionen abweichende Abgrenzung der Kennziffern ist bei der Auswertung dieser ebenso wie bei einem Vergleich zu anderen Berichtsformaten zu beachten.

Die vier vom Stabilitätsrat definierten Kennziffern und deren Schwellenwerte für den Betrachtungszeitraum 2021 bis 2027 sind in Tabelle 1 dargestellt. Für die aktuelle Haushaltslage sind

---

<sup>1</sup> Die Finanzvorausschau ist eine aktuelle Planungsgrundlage für die noch zu erstellende Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027. Anpassungen im weiteren Planungsprozess sind möglich.

zudem die Länderdurchschnitte abgebildet, aus denen sich die jeweiligen Schwellenwerte ergeben. Eine Kennziffer gilt in einem der Zeiträume als auffällig, wenn mindestens zwei Werte im jeweiligen Zeitraum den Schwellenwert überschreiten. Trifft dies auf mindestens drei Kennziffern zu, so wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet und der Stabilitätsrat leitet eine Untersuchung ein.

*Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung, 2021 bis 2027*

		Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
		Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023	Auffälligkeit	Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	Auffälligkeit
<b>Finanzierungs-saldo</b>	EUR je Einw.	156	364	-111	nein	19	318	330	378	nein
	<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
<b>Kreditfinanzierungsquote</b>	%	-2,7	1,4	-4,5	nein	-5,6	-6,2	-6,3	-6,5	nein
	<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
<b>Zins-Steuer-Quote</b>	%	0,4	0,3	0,3	nein	0,5	0,8	1,7	1,2	nein
	<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
<b>Schuldenstand zum 31. Dezember</b>	EUR je Einw.	3.171	3.237	3.193	nein	3.095	2.982	2.863	2.745	nein
	<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffällige Zeiträume		nein				nein				
<b>Ergebnis der Kennziffern</b>		<b>Eine Haushaltsnotlage droht nicht.</b>								

**→ Die entsprechend Abgrenzung des Stabilitätsrates ermittelten Kennziffern überschreiten keinen der Schwellenwerte. Der Freistaat Sachsen gilt somit in der Gesamtschau aller Kennziffern als nicht auffällig.**

*Hinweis:* Ergänzend zum Schuldenstand zum 31. Dezember wird, der Abgrenzung des Stabilitätsrates folgend, für den Freistaat Sachsen zudem auch die bewilligte, aber vorerst aufgeschobene Kreditaufnahme ausgewiesen. Im Jahr 2021 entfielen auf diesen Verschuldungsbestandteil 1.697 EUR je Einwohner. Zum Jahresende 2023 steigt dieser Wert auf 1.783 EUR je Einwohner.

## **Finanzierungssaldo**

Entsprechend der Abgrenzung des Stabilitätsrates ergibt sich der Finanzierungssaldo der Länder als Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaft, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen. Der sächsische Finanzierungssaldo je Einwohner ist in den Jahren 2021 und 2022 positiv, insbesondere aufgrund einer zuträglichen Entwicklung der Einnahmen. Im Jahr 2023 ist der Finanzierungssaldo negativ, maßgeblich verursacht durch ein aus Rücklagen finanziertes gestiegenes Ausgabenniveau. Ausgehend vom Jahr 2023 verbessert sich der Finanzierungssaldo in den anschließenden Jahren bis 2027 deutlich. Ursächlich dafür ist insbesondere die beginnende, verfassungsmäßig erforderliche Tilgung der Notlagen-Kredite, welche Überschüsse in entsprechendem Umfang erforderlich macht. Zudem wirkt die vom Stabilitätsrat vorgesehene Berücksichtigung des Generationenfonds saldenerhöhend, aufgrund dessen aktuell positivem (und weiter zunehmendem) Saldo aus Zuführungen und Erstattungen. Das im Finanzierungssaldo ab dem Jahr 2025 enthaltene Konsolidierungserfordernis zur Erbringung der globalen Minderausgabe in Milliardenhöhe ist ebenfalls zu berücksichtigen.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Finanzierungssaldo“ nicht auffällig.*

## **Kreditfinanzierungsquote**

Die Kreditfinanzierungsquote ist definiert als das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der betrachtete Haushalt durch die Aufnahme neuer Schulden finanziert wird. Obgleich in den Jahren 2021 bis 2023 Kreditaufnahmen im Rahmen des Corona-Bewältigungsfonds zu verzeichnen sind, weist nur das Jahr 2022 eine positive Kreditfinanzierungsquote aus. Dies ist auf die bereits zuvor beschriebene, vom Stabilitätsrat vorgesehene Berücksichtigung des Generationenfonds zurückzuführen, welcher auch bei der Kreditfinanzierungsquote saldenerhöhend wirkt. Für die Jahre des Finanzplanungszeitraums (2024 bis 2027) weist die Kreditfinanzierungsquote erneut negative Werte auf. Dies ist insbesondere auf die steigenden Tilgungsraten des Corona-Bewältigungsfonds zurückzuführen.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ nicht auffällig.*

## **Zins-Steuer-Quote**

Die Zins-Steuer-Quote beschreibt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Steuereinnahmen. Die sächsische Zins-Steuer-Quote verbleibt im Rahmen der aktuellen Haushaltslage für den Zeitraum 2021 bis 2023 auf einem annähernd gleichbleibenden Niveau weit unterhalb der jährlichen Schwellwerte. Für den Finanzplanungszeitraum (2024 bis 2027) ist ein Anstieg der Zins-Steuer-Quote ersichtlich. Ursächlich dafür ist insbesondere die der Finanzplanung zugrundeliegende Annahme steigender Zinsausgaben.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“ nicht auffällig.*

## **Schuldenstand**

Der Schuldenstand zeigt die Schulden zum 31. Dezember eines Jahres beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich an (ohne Schulden beim Bund und Kassenkredite). Der sächsische Schuldenstand je Einwohner verläuft für die Jahre 2021 bis 2023 auf einem annähernd gleichbleibenden Niveau. Für den Finanzplanungszeitraum (2024 bis 2027) sinkt der Schuldenstand je Einwohner, was auf die gesetzlich vorgesehene Tilgung der aufgenommenen Notlagenkredite in diesen Jahren zurückzuführen ist (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz).

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Schuldenstand“ nicht auffällig.*

## **III Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung**

Als zweites Element der Haushaltsüberwachung überprüft der Stabilitätsrat das Vorhandensein einer zukünftig drohenden Haushaltsnotlage auf Basis der Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung. Die Standardprojektion umfasst dabei einen Zeitraum von sieben Jahren und wird auf Basis des Vorjahres sowie des aktuellen Jahres für die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ durchgeführt.

Im Rahmen der Projektion wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand eines Landes am Ende eines Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer Schuldenstand gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Die Differenz zwischen dem Schuldenstand im ersten und im letzten Jahr der Projektion stellt folglich die (hypothetische) Kreditaufnahme je Einwohner dar, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Für die Darstellung der Ergebnisse werden die Ausgaben im letzten Jahr auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt. Ein Land gilt als auffällig, wenn seine maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwerts mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt (für eine ausführliche Modellbeschreibung siehe Anlage 2).

Grundlage der Projektion sind die aktuellen Ausgangswerte des Schuldenstandes zum 31. Dezember sowie der bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Für die Einnahmen werden einheitliche Annahmen zur Entwicklung zugrunde gelegt. Die Schwellenwerte ergeben sich aus der Fortschreibung des Schuldenstandes der Ländergesamtheit in Relation zum BIP.

Die Ergebnisse der Projektion – die maximal jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der Ausgaben, die im letzten Jahr der Projektion genau zur Erreichung eines vereinbarten Schwellenwertes des Schuldenstandes führt – sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Für das Vorjahr 2022 wird auf das Projektionsjahr 2029 gespiegelt, für das Basisjahr 2023 auf das Projektionsjahr 2030.

*Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion, 2022/2029 und 2023/2030*

		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Freistaat Sachsen	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022	2029	6,2	0,5	3,5
2023	2030	4,6	1,0	4,0
<b>Ergebnis der Projektion</b>		<b>Eine Haushaltsnotlage droht nicht.</b>		

**→ Das auf Basis der Standardprojektion ermittelte, maximal mögliche jährliche Ausgabenwachstum liegt mit 6,2 % bzw. 4,6 % jeweils deutlich über den Schwellenwerten. Der Freistaat Sachsen ist somit nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage.**

*Hinweis:* Bei der Standardprojektion handelt es sich um ein modellhaftes Konstrukt, das auf standardisierten Eckwerten sowie Modellannahmen basiert. Sie stellt keine Prognose der künftigen Entwicklung dar. Vor allem ist die Standardprojektion nicht dafür konzipiert, die tatsächlichen Handlungsbedarfe hinsichtlich der Einhaltung der verfassungsgemäßen Schuldenregeln aufzuzeigen – die in der Projektion unterstellten Schuldenaufnahmen sind weder mit dem Grundgesetz noch mit der Landesverfassung vereinbar.

#### **IV Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln**

Gemäß der grundgesetzlichen Schuldenbremse müssen die Länder seit dem Jahr 2020 ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Bis dahin galten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 109 i. V. m. Art. 143d Grundgesetz). Der Freistaat Sachsen

unterliegt bereits seit dem 1. Januar 2014 dem Neuverschuldungsverbot aus Art. 95 Verfassung des Freistaates Sachsen mit strengen Ausnahmeregeln für Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen und starke konjunkturelle Einnahmerückgänge.

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie musste der Freistaat Sachsen nach 14 Jahren erfolgreicher Schuldentilgung erneut Kredite aufnehmen. Im Einklang mit den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Sächsische Landtag im April 2020 eine durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Parallel wurden ein Nachtragshaushalt 2020 beschlossen und das Sondervermögen Corona-Bewältigungsfonds errichtet, welches mit einer Kreditermächtigung von insgesamt bis zu 6 Mrd. EUR ausgestattet wurde. Zweck der Kreditaufnahme sind die Beseitigung pandemiebedingter Folgen sowie die Vorbeugung weiterer Schäden einschließlich einer Kompensation pandemiebedingter Steuermindereinnahmen im Staatshaushalt. Die Rückzahlung dieser Kreditmittel hat entsprechend des erlassenen Tilgungsplans im Einklang mit Art. 95 Abs. 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen jeweils innerhalb von acht Jahren nach der Kreditaufnahme zu erfolgen. Hierbei bleiben die ersten beiden Jahre zunächst tilgungsfrei. Im Anschluss erfolgt die Tilgung in sechs gleichen Raten, wobei sich innerhalb eines Jahres vorübergehend mehrere Tilgungstranchen aufsummieren können.

Die Entwicklung der (geplanten) haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme wird in Tabelle 3 ausgewiesen, basierend auf einer aktualisierten Vorausschau der Kreditaufnahme im Corona-Bewältigungsfonds. Ab dem Jahr 2023 setzt planmäßig die Tilgung der Notlagen-Kredite ein. Zugleich wird ein Teil der im Jahr 2022 eingegangenen Ausgabenverpflichtungen erst im Jahr 2023 über eine Kreditaufnahme abfinanziert (Fortgeltung einer Kreditermächtigung im Folgejahr gemäß § 18 Abs. 8 S. 1 Sächsische Haushaltsordnung). Im Zeitraum der Finanzplanung spiegeln sich die planmäßigen Tilgungsraten der Notlagen-Kredite unmittelbar in der negativen Nettokreditaufnahme.

*Tabelle 3: Nettokreditaufnahme, 2021 bis 2027*

		Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanung			
		Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027
<b>Nettokreditaufnahme</b>	in Mio. EUR	625	406	-180	-397	-464	-483	-483

**→ Der Freistaat Sachsen hält die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmebeschränkungen inklusive der landeseigenen Schuldenregeln ein.**

## V Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen die im Stabilitätsratsgesetz formulierten Anforderungen. Bei den vom Stabilitätsrat einheitlich vorgesehenen Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung ist der Freistaat Sachsen im gesamten Betrachtungszeitraum nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage (vgl. Abschnitt II). Auch in der ebenfalls vorgesehenen Standardprojektion zur Betrachtung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ist Sachsen nicht auffällig. Das dafür modellhaft ermittelte jahresdurchschnittliche und schuldenfinanzierte Ausgabenwachstum – bis zur Erreichung eines kritischen Schuldenstandes innerhalb des siebenjährigen Projektionszeitraumes – liegt für beide betrachtete Zeiträume (2022/2029 bzw. 2023/2030) jeweils deutlich über den Schwellenwerten (vgl. Abschnitt III). **Folglich signalisieren weder die vorgelegten Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage noch die Standardprojektion eine drohende Haushaltsnotlage für den Freistaat Sachsen.**

Sachsen unterliegt seit 2014 gemäß Art. 95 der Verfassung des Freistaates Sachsen einem Neuverschuldungsverbot. Von dessen Ausnahmeregelung hat das Land im Jahr 2020 durch die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation Gebrauch gemacht, um die Folgen der COVID-19-Pandemie finanziell zu bewältigen. Trotz der daraufhin erfolgten Nettokreditaufnahme ist die Einhaltung des in der Verfassung vorgesehenen Neuverschuldungsverbots folglich gewährleistet. **Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und landeseigenen Schuldenregeln des Freistaates Sachsen werden eingehalten.**

## Anlagen

### *Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)*

#### **Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage**

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p><u>Länder:</u> <b>Finanzierungssaldo</b> (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p> <p><u>Bund:</u> <b>Struktureller Finanzierungssaldo</b> (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt).</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p><u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>
<p><b>Kreditfinanzierungsquote</b></p>	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens Null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<p><b>Zins-Steuer-Quote</b></p>	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des</p>

	<p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.</p>	<p>Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<p><b>Schuldenstand</b></p>	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31.12:</p> <p>Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgehenden Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

*Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung  
auf Basis einheitlicher Annahmen  
(Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)*

Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im letzten Jahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab

der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

#### Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushalts-situation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden

Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

#### Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im letzten Jahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im letzten Jahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im letzten Jahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Abs. 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird spätestens nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanz-

ausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.<sup>2</sup>

#### Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

**Stufe I.** Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Wachstumsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

**Stufe II.** Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

---

<sup>2</sup> Anmerkung: Der Stabilitätsrat hat in seiner 5. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen, dass an dem am 28. April 2010 beschlossenen Verfahren zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) bis auf weiteres festgehalten wird.

### Annahmen der Standardprojektion

Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das letzte Jahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das letzte Jahr der Projektion konjunkturneutral ist.

Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden  
Telefon: (0351) 564 400 62  
Telefax: (0351) 564 400 69  
E-Mail: [presse@smf.sachsen.de](mailto:presse@smf.sachsen.de)  
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>  
<http://www.finanzen.sachsen.de>

**Redaktionsschluss:**

September 2023

**Bezug:**

Den Bericht finden Sie auch als Download unter [www.finanzen.sachsen.de](http://www.finanzen.sachsen.de).

**Fotonachweis:**

Fliesengiebel des Finanzministerialgebäudes.  
Foto: Rainer Boehme. (©Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.